

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 8. Mai 1991

87. Stück

-
223. Verordnung: Änderung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung
224. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft
225. Kundmachung: Aufhebung des Art. VI Abs. 2 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof
-

223. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Allgemeine Meisterprüfungsordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b angefügt:

„§ 3 a. Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung,
3. Höhere Lehranstalt für Textilwirtschaft,
4. Höhere Lehranstalt für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation,
5. Aufbaulehrgang für Berufstätige für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation,
6. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
7. Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe.

§ 3 b. (1) Der erfolgreiche Besuch folgender Studienrichtungen (Studienversuche) an einer inländischen Universität ersetzt den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung:

1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
2. Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienzweig Betriebswirtschaft),

3. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienzweig Betriebsinformatik),
4. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik.

(2) Der erfolgreiche Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 ersetzt den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung.“

Schüssel

224. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 259/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 245/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 30 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

schaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Diese Inhalte können aber auch in Lehrveranstaltungen aus Politischer Theorie und Ideengeschichte oder in anderen Pflichtlehrveranstaltungen integriert angeboten werden.“

8. § 7 Abs. 3 entfällt.

9. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte;
- b) Vergleichende Politik;
- c) Österreichisches Politisches System;
- d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts;
- e) sofern Politikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 1 lit. e und f gewählten Lehrveranstaltungen;
- f) sofern Politikwissenschaft als zweite Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 2 lit. e gewählten Lehrveranstaltungen.“

10. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Diese Studienordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des auf Grund dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt,

ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.“

Busek

225. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des Art. VI Abs. 2 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1991, G 225/88-15, G 226/90-6 und G 290—292/90-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 16. April 1991, Art. VI Abs. 2 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 614/1987, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.